Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 9 und 11 *Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834); der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 *Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt* (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt mehrfach geändert sowie §§ 9a und 37a bis 37f neu eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl. LSA S. 63) und der §§ 2 und 5 des *Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 6 der *Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen* (Straßenreinigungssatzung, gültig ab 01.01.2027) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 05.11.2026 folgende *Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Sangerhausen* (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Sangerhausen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der geschlossenen Ortslage auf solchen Straßen, an denen bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Sangerhausen durch.
Die Stadt Sangerhausen erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 5 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, erschlossen werden.

(2) Den Eigentümern oder Besitzern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:
1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

(5) Sind Eigentümer oder unter (2) benannte Gleichgestellte des Grundstückes nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Gebühr heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers begründet keine eigene Gebührenpflicht.

Eigentümer oder Erbbauberechtigte sind dann nicht zu ermitteln, wenn sie unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Einwohnermeldeauskunft und/oder einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden können. Dabei entspricht der Umstand, dass der Gebührenschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b), Satz 1 und 2 KAG LSA.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei 25 v.H. der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahnreinigung als öffentlichen Anteil. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für die Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlich dem Verkehr dienenden Anlagen;
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13a (1) KAG LSA

(2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab (die Straßenfrontlänge des Grundstücks) auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 -	Reinigung mindestens	1 x in 1 Woche
Reinigungsklasse 2 -	Reinigung mindestens	1 x in 2 Wochen
Reinigungsklasse 3 -	Reinigung mindestens	1 x in 3 Wochen
Reinigungsklasse 5 -	Reinigung mindestens	1 x in 12 Wochen

(4) Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung werden von den Gebührenpflichtigen der Straßen laut Anlage 1 erhoben.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der:

Reinigungsklasse 1	**nicht vergeben**
Reinigungsklasse 2	**1,78 Euro**
Reinigungsklasse 3	**1,02 Euro**
Reinigungsklasse 5	**keine Gebühren**

§ 5
Hinterliegergrundstücke

(1) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der gereinigten Straße zugewandt ist. Zusätzlich wird die Breite der Zuwegung berücksichtigt, über die das Grundstück zur gereinigten Straße erschlossen wird.
Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücks grenze, deren Verlauf zur Straßengrenze oder deren gradlinige Verlängerung einen Winkel von höchstens 45 Grad bildet.

(2) Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die längste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße zugrunde gelegt.
Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, sind für die Gebührenbemessung sowohl die größte einer zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite als auch die Grundstückszuwegungen, die zur Straße führen, heranzuziehen.

§ 6
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dieses gilt nur soweit die Minder- oder Nichterbringung zeitlich oder räumlich durch diese zwingenden Gründe bedingt ist.

(2) Zwingende Gründe sind solche, die eine Reinigung unmöglich machen oder den Aufwand unzumutbar erhöhen. Dazu gehören insbesondere:

1. Streik des Straßenreinigungspersonals
2. Höhere Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Unwetter, starker Regen oder Schneefall, und Eisglätte
3. Straßenbauarbeiten im öffentlichen Interesse

(3) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.

(4) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt schriftlich geltend macht.

(5) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, dass dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

(7) Erfolgt auf Grund winterlicher Witterungsverhältnisse über einen Monat hinaus keine Reinigungsleistung, die von der Stadt zu erbringen ist, erfolgt die Verrechnung der Leistungsminderung mit der Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderliche mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen.
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Gebühr relevanten Tatsachen (wie z. B. Eigentümerwechsel, Veränderungen am Flurstück usw.) der Stadt Sangerhausen binnen eines Monats nach Kenntniserlangen schriftlich anzuzeigen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 (2) Nr. 2 KAG LSA.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 100 Euro geahndet werden.

§ 8
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt
wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 9
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Der Gebührenbescheid entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 10
Billigkeitserlasse

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Straßenreinigungsgebühr ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11
Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden einmal jährlich zum Zahlungstermin am 30.06. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so ist die Abgabe ab dem Folgemonat geändert fällig.

§ 12
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungsgebührensatzung), beschlossen am 10. November 2022, außer Kraft.

Sangerhausen, den 05.11.26

Torsten Schweiger
Oberbürgermeister

- Unterschrift und Siegel –

STADT SANGERHAUSEN